



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Finanzausschusssitzung vom 22.03.2016

Beschluss Nr. 37/2016

Aufhebung Beschluss Nr. 163/2015 vom 03.11.2015 über die Deckung der Planungsleistungen zur statischen Sicherung Saaldecke Stadthaus vom 22.03.2016

Beschluss:

Der Beschluss Nr. 163/2015 vom 03.11.2015 über die Deckung der Planungsleistungen zur statischen Sicherung der Saaldecke Stadthaus (3003.9400) wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 38/2016

Energetische Sanierung der Sanitärräume der Saalemaxx Freizeit- und Erlebnisbad GmbH Rudolstadt vom 22.03.2016

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die vorläufige Deckung der Haushaltsstelle 8706.9850 in Höhe von 20.500,00 € aus Ausgaberesten 2015

6325.008.9400	4.980,00 €
6367.003.9400	3.300,00 €
6700.005.9400	900,00 €
7010.007.9830	1.900,00 €
7010.010.9830	3.000,00 €
6325.009.9400	6.420,00 €

bis zum Vorliegen eines bestätigten Haushaltes 2016.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates zur Vorlage Nr. 41/2016.

Beschluss Nr. 42/2016

Ersatzbeschaffung Elektrant Marktstraße Rudolstadt vom 22.03.2016

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die vorläufige Deckung der Haushaltsstelle 7300.9400 in Höhe von 11.056,52 € aus Ausgaberesten 2015 der Haushaltsstelle 6316.002.9400 bis zum Vorliegen eines bestätigten Haushaltes 2016.

Beschluss Nr. 47/2016

Ersatzbeschaffung Elektrant Markt - West in Rudolstadt vom 22.03.2016

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die vorläufige Deckung der Haushaltsstelle 7300.9400 in Höhe von 12.000,00 € aus Ausgaberesten 2015 der Haushaltsstelle 6325.009.9400 bis zum Vorliegen eines bestätigten Haushaltes 2016.

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt – und Bauausschusses vom 21.03.2016

Beschluss Nr. 45/2016

Aufhebung Beschluss Nr. 69/2015 vom 27.04.2015 über den „Grundhaften Ausbau der Hauptstraße Eichfeld“ und Aufhebung Beschluss Nr. 98/2015 vom 01.06.2015 über die Vergabe von Bauleistungen „Grundhafter Ausbau Hauptstraße Eichfeld“

Der Beschluss Nr. 69/2015 und der Beschluss Nr. 98/2015 werden aufgehoben.

Beschluss Nr. 43/2016

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Sanierung, Umbau und Erweiterung Wohnhaus zu Wohn- und Geschäftshaus“ (Vorbescheid)
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 5, Flurstück 305/91

Die Stadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Sanierung, Umbau und Erweiterung Wohnhaus zu Wohn- und Geschäftshaus“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 5, Flurstück 305/91.

Bekanntmachung über die vorgezogene öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen

Am 04.03.2016 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen den Beschluss über die Freigabe des Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450) ist der Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPlG die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, die kreisfreien Städte Gera und Jena, die große kreisangehörige Stadt Altenburg sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bad Blankenburg, Bad Klosterlausnitz, Bad Lobenstein, Eisenberg, Gößnitz, Greiz, Hermsdorf, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Schmölln, Stadtroda und Zeulenroda-Triebes.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht.



Die Planunterlagen zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegen

vom 09.05.2016 bis einschließlich 12.07.2016

in der Stadtverwaltung Rudolstadt
Markt 7, 07407 Rudolstadt
Bürgerservice, EG

während folgender Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Samstag	9:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Anregungen zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Anregungen direkt gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera**

vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse

regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de

übermittelt werden. Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf sind auch im Internet unter

www.regionalplanung.thueringen.de

abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPlG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie unberücksichtigt bleiben können.

Rudolstadt, den 16.03.2016

Jörg Reichl
Bürgermeister

Hinweis auf Stellenausschreibung



Bei der **Stadt Rudolstadt** ist voraussichtlich ab 01.05.2016 die Stelle eines/r

**Mitarbeiters/in
auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung**

zur Unterstützung im Schillerhaus zu besetzen.

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten, dem Anforderungsprofil und zu der Bewerbungsfrist erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik "AKTUELLES". Für Fragen zu den Ausschreibungen erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über personal@rudolstadt.de. Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden erbeten an:
Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt
oder per E-Mail: personal@rudolstadt.de

Öffnungs- und Sprechzeiten

Bürgerservice der Stadt Rudolstadt +
Einwohnermeldeamt

<i>Montag</i>	<i>08:00 – 12:00 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>08:00 – 16:00 Uhr</i>
<i>Mittwoch</i>	<i>08:00 – 14:00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>08:00 – 18:00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>08:00 – 12:00 Uhr</i>
<i>Samstag</i>	<i>09:00 – 12:00 Uhr</i>

Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

<i>Dienstag</i>	<i>09:00 – 16:00 Uhr</i>
<i>Mittwoch</i>	<i>09:00 – 11:30 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>09:00 – 18:00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>09:00 – 11.30 Uhr</i>

(montags kein Sprechtag)

Tourist - Information (Markt 5)

<i>Montag</i>	<i>09:00 – 18:00 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>09:00 – 18:00 Uhr</i>
<i>Mittwoch</i>	<i>09:00 – 18:00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>09:00 – 18:00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>09:00 – 18:00 Uhr</i>
<i>Samstag</i>	<i>09:00 – 13:00 Uhr</i>

- Ende des amtlichen Teiles - Stadt Rudolstadt

Bekanntmachungen anderer Körperschaften

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt findet am Mittwoch, den **18.05.2016, 19:00 Uhr** in der **Domäne Groschwitz, (07407 Rudolstadt, Groschwitz Nr. 1)** statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in den Gemarkungen Cumbach, Mörla, Pflanzwirbach, Rudolstadt, Schaala, Schwarza und Volkstedt liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands
5. Beschluss über die Feststellung und Verwendung des Reinertrags/
Verteilungsplan
6. Sonstiges.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Weidmann
Jagdvorsteher